

#### Berufshaftpflichtversicherung für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Selbständige Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind bei ihrer Tätigkeit erheblichen Haftungsrisiken ausgesetzt. Grundsätzlich gilt für beide Berufe: besteht kein ausreichender Berufshaftpflichtschutz, ist im Schadenfall Schadensersatz aus dem Privatvermögen zu leisten. Im Extremfall kann dadurch die finanzielle Existenz auf dem Spiel stehen.

#### Die Haftung als Steuerberater

Ein Steuerberater haftet für Fehler und Versäumnisse bei der Beratung und Vertretung von Mandanten, wenn es zu einem von ihm zu vertretenden Vermögensschaden kommt. Die Haftung ist betraglich nicht begrenzt und von der Höhe des jeweiligen Schadens abhängig. Haftungsfälle haben vor allem drei Ursachen: Fristversäumnisse, mangelhafte Aufklärung steuerlicher Sachverhalte sowie Übersehen und Vergessen von relevanten Gesichtspunkten bei der Steuerberatung oder bei Steuererklärungen.

#### Die Haftung als Wirtschaftsprüfer

Die Haftung von Wirtschaftsprüfern ergibt sich aus § 323 HGB. Danach haftet der Wirtschaftsprüfer für Vermögensschäden aus fahrlässigen Pflichtverstößen (Verletzung von Prüfungspflichten, Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht) im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit bis zu einer Höhe von einer Million Euro, bei Prüfungsmandaten von AG's mit Aktien im regulierten Markt sogar bis zu vier Millionen Euro (§ 323 Abs. 2 HGB).

### Obligatorischer Berufshaftpflichtschutz

Aus gutem Grund ist daher die Berufshaftpflichtversicherung für selbständige Steuerberater und Wirtschaftsprüfer obligatorisch. Ohne ausreichenden Haftpflichtschutz keine selbständige Tätigkeit.

- Bei Steuerberatern enthalten die §§ 51, 52 DVStB Vorgaben für den Berufshaftpflichtschutz. Die Versicherungssumme muss danach mindestens 250.000 Euro pro Versicherungsfall und mindestens eine Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres betragen (Jahreshöchstleistung). Vielfach ist dieser Mindestschutz nicht ausreichend. Gerade bei größeren Mandaten können deutlich höhere Schadensummen auftreten. Es hängt immer von Umfang, Struktur und Art der Steuerberater-Tätigkeit ab, welche Versicherungssummen sinnvoll sind und wie der Versicherungsschutz konkret ausgestaltet sein sollte.
- Die Mindestanforderungen an den Berufshaftpflichtschutz von Wirtschaftsprüfern sind detailliert in § 54 WPO geregelt. Die Mindestversicherungssumme muss danach den in § 323 Abs. 2 HGB genannten Haftungsgrenzen entsprechen - also eine Million Euro (in bestimmten Fällen vier Millionen Euro) betragen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf Steuerberater. Sie gelten analog auch für Wirtschaftsprüfer mit den für ihren Berufshaftpflichtschutz bestehenden Besonderheiten. Oft sind Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gemeinschaftlich tätig, zum Beispiel in einer Sozietät, PartG oder unter einem GmbH-Dach. Viele Steuerberater sind auch Wirtschaftsprüfer und umgekehrt.

#### Versicherung als einzelner Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung besteht ausdrücklich nur für selbständige Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer. Bei angestellten Steuerberatern/Wirtschaftsprüfern einer Steuerberatungs- bzw. WP-Gesellschaft ist der Arbeitgeber in der Haftpflicht.

Seit 2008 ist die Steuerberater-Tätigkeit als Syndikus-Steuerberater in einem Anstellungsverhältnis auch bei einem nicht-berufsständischen Arbeitgeber möglich (zum Beispiel in der Steuerabteilung eines Unternehmens oder bei einem Verband). Dabei muss die Möglichkeit einer Tätigkeit als Steuerberater neben der Anstellung weiterhin gewährleistet sein. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, über einen eigenen Berufshaftpflichtschutz zu verfügen.

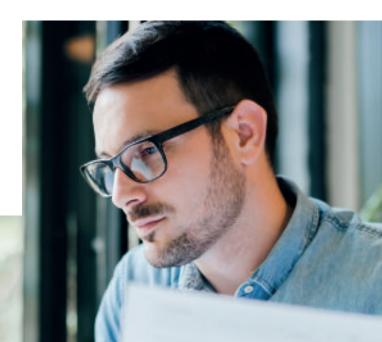
# Versicherung in Bürogemeinschaft

Bei einer Bürogemeinschaft betreiben mehrere Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer gemeinschaftlich ein Büro. In der Regel führt eine Bürokraft dann das Sekretariat. Die Bürogemeinschaft berührt die Verpflichtung zur Berufshaftpflichtversicherung nicht. Jeder Teilhaber der Bürogemeinschaft haftet (nur) für seine Tätigkeit und benötigt dafür entsprechenden Versicherungsschutz. Das Faktum der Bürogemeinschaft muss allerdings im Außenauftritt klar zum Ausdruck kommen (zum Beispiel durch den Zusatz "in Bürogemeinschaft"). Sonst wird unter Umständen das Bestehen einer Sozietät vermutet, was erhebliche versicherungsrechtliche Konsequenzen haben kann (Versicherung in der Sozietät).

#### Versicherung in der Sozietät

Eine Sozietät ist eine Personengesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts). Die Sozien haften daher auch gemeinsam (gesamtschuldnerisch) für übernommene Mandate. Nichtsdestotrotz ist jeder Partner - ob Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer - in der Sozietät in der Pflicht, eine Berufshaftpflichtversicherung nach seinen Regeln abzuschließen.

Dabei kann es zu ungünstigen Konstellationen kommen – zum Beispiel bei einer Steuerberater-Sozietät, wenn die einzelnen Steuerberater unterschiedliche Versicherungssummen vereinbart haben. Die Versicherungsleistung ist bei den meisten Versicherungsanbietern auf den Durchschnittswert der Versicherungssummen begrenzt (Sozietätsklausel). Dies kann im Einzelfall zur Unterdeckung führen, selbst wenn ein Sozius eine den Schaden übertreffende Versicherungssumme vereinbart hat.



Beispiel: Sozius A hat eine Versicherungssumme von 500.000 Euro, Sozius B von 1.000.000 Euro. Der Durchschnittswert beträgt 750.000 Euro. Verursacht Sozius B einen Schaden von 900.000 Euro, zahlt seine Versicherung dennoch nur 750.000 Euro. 150.000 Euro verbleiben bei den Sozien, obwohl der betroffene Sozius B mit 1.000.000 Euro über dem eingetretenen Schaden versichert gewesen ist.

Aus diesem Grund empfiehlt es sich, identische Versicherungssummen zu vereinbaren. Die gesamtschuldnerische Haftung findet auch bei "unechten" Bürogemeinschaften statt, die eigentlich eine Sozietät sind. Das gilt dann auch für die Sozietätsklausel. Steuerberater-Sozietäten trifft man im Unterschied zu Anwalts-Sozietäten nicht so häufig. Viele Sozietäten sind "Mischmodelle", wo Steuerberater, Rechtsanwälte und/oder Wirtschaftsprüfer zusammenarbeiten.

#### Versicherung in anderen Gesellschaftsformen

Abgesehen von der GbR (Sozietät) bietet das Gesellschaftsrecht verschiedene Möglichkeiten, eine gemeinsame Zusammenarbeit zu organisieren. Eine besondere Rechtsform für Angehörige freier Berufe - auch für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer - ist die Partnerschaftsgesellschaft (PartG). Eine mögliche spezielle Variante ist die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB).

In der reinen PartG besteht eine ähnliche Haftung wie in der Sozietät. Zwar haftet hier zunächst das Gesellschaftsvermögen. Darüber hinaus sind aber die Gesellschafter in der Haftung - wiederum gesamtschuldnerisch. Es gibt eine wichtige Ausnahme: war ein Partner alleine mit einem Fall befasst und hat dabei einen beruflich veranlassten Schaden verursacht, dann haftet er auch alleine (§ 8 Abs. 2 PartGG - Handelndenhaftung). Die übrigen Partner sind außen vor.

Eine Möglichkeit der Haftungsbeschränkung bietet die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB). Hier haftet die Gesellschaft für Fehler. Dafür wird eine eigene Berufshaftlichtversicherung benötigt. Die Mindestversicherungssumme hängt in diesem Fall von dem in der Partnerschaft vertretenen Beruf mit den strengsten Anforderungen ab. Sind Wirtschaftsprüfer beteiligt, darf die Jahreshöchstleistung nicht begrenzt werden, bei Steuerberatern und Anwälten kommt es bei Begrenzungen auf die Anzahl der Partner an. Mehr dazu in unserer Information "Berufshaftpflichtversicherung für PartG mbB's".

Häufig werden für Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaften auch handelsrechtliche Gesellschaftsformen genutzt, insbesondere die GmbH, aber auch die UG, AG, die KG und die GmbH & Co. KG. Bei Gesellschaftsformen mit Haftungsbeschränkung (GmbH, UG, AG) bestehen vergleichbare Versicherungsanforderungen wie bei der PartG mbB.

# Wesentliche Merkmale der Berufshaftpflichtversicherung

- Schadensersatz: Im Schadensfall ersetzt die Versicherung den eingetretenen Vermögensschaden, maximal jedoch bis zur vereinbarten Versicherungssumme. In Sozietäten und PartG's kommt üblicherweise die Sozietätsklausel zur Anwendung. Eine ausreichende Versicherungssumme ist - unabhängig von den rechtlichen Mindestanforderungen - essentiell.
- Versicherte Tätigkeiten: neben Fehlern der originären Tätigkeit sind auch Schäden aus anderen typischen Tätigkeiten abgedeckt, bei Steuerberatern zum Beispiel bei Vertretung in Steuersachen, bei Buchführung und Bilanzierung oder bei Lohnabrechnungen im Mandanten-Auftrag.
- Versicherungsausschlüsse: die Versicherung leistet nicht bei Vorsatz oder bei wissentlichen Pflichtverletzungen.
- Versicherungsprämien: verschiedene Faktoren beeinflussen die Prämienhöhe – insbesondere die Versicherungssumme, die Vereinbarung von Selbstbehalten, Art und Umfang der Tätigkeit sowie die jährlichen Honorarumsätze. Syndikus-Steuerberater erhalten vielfach wegen der meist geringen eigenständigen Tätigkeit "Vorzugskonditionen".



# Exzedentenversicherung – Versicherungssumme einfach aufstocken

Fällt ein einzelnes Mandat wegen seiner Größenordnung aus dem Rahmen? Kommen vermehrt größere oder zusätzliche Mandate zustande? Dann reicht eine ursprünglich vereinbarte Versicherungsumme womöglich nicht mehr aus. Eine Exzedentenversicherung ist eine einfache Möglichkeit, den Versicherungsschutz den Gegebenheiten anzupassen. Die Versicherung setzt auf dem bestehenden Haftpflichtschutz auf und erweitert die Deckung. Sie kann für ein einzelnes Mandat oder als allgemeine Deckungserweiterung vereinbart werden. Im Schadenfall leistet die Versicherung, soweit die ursprüngliche Deckung nicht ausreicht, bis zur vereinbarten Zusatzdeckung.

### Weitere Haftungsrisiken – Bürohaftpflicht & Co

Berufshaftungsrisiken sind nicht die einzigen Haftungsrisiken der Steuerberater- oder Wirtschaftsprüfer-Tätigkeit. Daneben besteht auch Haftung für Schäden gegenüber Dritten aus dem laufenden Büro- bzw. Kanzleibetrieb. Im Unterschied zur Berufshaftpflicht geht es dabei in erster Linie um die Haftung für Sach- und Personenschäden, seltener um Vermögensschäden.

Auch für solche Schäden ist ein Versicherungsschutz möglich, wenn auch nicht obligatorisch - über eine Bürohaftpflichtversicherung. Sie ist das Pendant zur Betriebshaftpflichtversicherung bei Unternehmen. Einen erweiterten oder zusätzlichen Schutz bietet die Cyber-Versicherung. Sie deckt Haftpflichtrisiken bei Cyberschäden ab, bietet aber auch Eigenschadenschutz.

### Behrschmidt & Kollegen – ein guter Partner

Wir sind ein unabhängiger Versicherungsmakler, der sich auf Beratung und Versicherungslösungen für rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Berufe spezialisiert hat. Wir verfügen hier über besonderes Know How und langjährige Erfahrung.

Sie sind selbständiger Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer und auf der Suche nach einer passenden Berufshaftpflichtversicherung? Dann unterbreiten wir Ihnen jederzeit gerne einen Vorschlag - kostenlos und unverbindlich. Sie müssen nur ein paar Fragen zu Ihrer Tätigkeit beantworten. Wir erstellen dann kurzfristig einen Vorschlag, der genau auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist und die besten Angebote am Markt berücksichtigt. Auch bei anderen Versicherungen können wir Ihnen maßgeschneiderte Lösungen bieten.

#### Führender Spezialmakler für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe

Schützen Sie sich als Anwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notar und Ihre Kanzlei!

Mit Behrschmidt & Kollegen haben Sie als Anwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notar oder Angehöriger sonstiger rechts- und wirtschaftsberatender Berufe einen führenden Spezialmakler in Sachen Versicherungsschutz an Ihrer Seite.

Wir ermöglichen Ihnen umfassende Absicherung bei Haftungsrisiken und sonstigen Risiken im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit und dem Kanzleibetrieb.

Im Fokus steht dabei ein optimaler Berufshaftpflichtschutz. Wir bieten Ihnen bei der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Lösungen, die unterschiedliche Organisations-Modelle der beratenden Tätigkeit berücksichtigen. Ob Sie in einer Einzelkanzlei, in einer Bürogemeinschaft oder in einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung tätig sind, wir finden für Sie den besten Haftpflichtschutz.

#### Darüber hinaus sind wir kompetenter Ansprechpartner bei

- Exzedentenversicherung
- · Bürohaftpflichtversicherung
- · Büroinhalts- und Elektronikversicherung
- Cyberversicherung

Behrschmidt & Kollegen – Ihr fairer Partner bei Versicherung und Vorsorge







Behrschmidt & Kollegen Versicherungsmakler GmbH

Südwestpark 70 90449 Nürnberg Deutschland

Telefon: + 49 (0) 911 495 20 10 Telefax: + 49 (0) 911 495 20 111 service@behrschmidtkollegen.de www.behrschmidtkollegen.de

